

**Antrag gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates
(Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck idgF)**

**Optimierung der schulärztlichen Tätigkeiten
an Innsbrucker Pflichtschulen**

Gemeinderätin Mag.^a Dagmar Klingler-Newesely stellt hiermit gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates nachstehenden

A N T R A G

betreffend eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt.

Sachverhalt:

Laut der Anfragebeantwortung vom 12. 12. 2019 zu den schulärztlichen Tätigkeiten an den Innsbrucker Pflichtschulen bestehen keine evidenzbasierten Daten bzgl. der Reihenuntersuchungen durch die Schulärzt_innen. Demnach fällt auch nicht auf, dass abgesehen von der Verständigung der Eltern über notwendige Behandlungen ihrer Kinder nicht weiterverfolgt wird, ob diese von den Eltern auch zur Kenntnis genommen bzw. durchgeführt wurden. Die Effizienz der schulärztlichen Reihenuntersuchungen ist demnach zum Teil nicht bgegeben.

Weiters wird in der Anfragebeantwortung angegeben, dass Einschulungen von Lehrer_innen und Freizeitpädagog_innen zur Verabreichung von Notfallmedikamenten an Schüler_innen anlassbezogen nach Bedarf vorgesehen sind. Leider kann diesbezüglichen Anfragen von Schulen aber aktuell nicht entsprochen werden. Laut Auskunft von Ing. Dr. Rammer stehen derzeit in Innsbruck keine Schulärzt_innen zur Verfügung, die über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, um diese gesetzlich vorgeschriebenen Einschulungen vorzunehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die schulärztlichen Tätigkeiten an den Innsbrucker Pflichtschulen in Bezug auf Effizienz und schulrechtliche Vorgaben optimiert werden.

Begründung: Die Wahrung der schulrechtlichen Vorgaben bedarf keiner Begründung.

Im Anschluss sind die diesbezüglichen Vorgaben des Schulunterrichtsgesetzes zitiert, entnommen von Jusline (online).

§ 66 SchUG Schulärztin, Schularzt

(1) Schulärztinnen und Schulärzte haben die Aufgabe, Lehrpersonen in gesundheitlichen Fragen der Schülerinnen und Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler durchzuführen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich – abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung – einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Bei festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist die Schülerin oder der Schüler hievon vom Schularzt oder von der Schulärztin in Kenntnis zu setzen.

(3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Klassen- oder Schulforums, des Schulgemeinschaftsausschusses oder des Schulclusterbeirats Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülerinnen und Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, sind die Schulärztinnen und Schulärzte zur Teilnahme an den genannten Konferenzen bzw. Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

§ 66a SchUG Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend

(1) Die Schulärztinnen und Schulärzte haben neben den in [§ 66](#) und den sonstigen schulrechtlichen Bestimmungen genannten Aufgaben nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auch Aufgaben der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend wahrzunehmen. Als solche gelten unter anderem:

Die Durchführung von Schutzimpfungen und deren elektronische Dokumentation inklusive Kontrolle des Impfstatus und Impfberatung,

2. Mitwirken bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten,
3. die Durchführung von periodischen, stichprobenartigen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler zur Erhebung und elektronischen Dokumentation von epidemiologisch relevanten Gesundheitsdaten wie Körpergewicht und Körpergröße, wobei die Schülerin oder der Schüler über festgestellte gesundheitliche Mängel in Kenntnis zu setzen ist und
4. die Mitwirkung an gesundheitsbezogenen Projekten (Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung).

Maßnahmen gemäß Z 1 und 3 bedürfen der Zustimmung der einsichts- und urteilsfähigen Schülerin bzw. des einsichts- und urteilsfähigen Schülers ([§ 173 ABGB](#)) oder bei einer nicht einsichts- und urteilsfähigen Schülerin bzw. einem nicht einsichts- und urteilsfähigen Schüler deren bzw. dessen Erziehungsberechtigten. Die näheren Festlegungen betreffend die Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend sind ebenso durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu treffen. In Bezug auf Privatschulen und öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen sind mit den jeweiligen privaten bzw. gesetzlichen Schulerhaltern entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Bei festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind die Schülerin oder der Schüler durch die Schulärztin oder den Schularzt über die gebotenen medizinischen Maßnahmen zu informieren.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 Z 1, 3 und 4 werden im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführt.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats daher um Zustimmung.

Mag.^a Dagmar Klingler-Newesely